



BERUFSVERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PSYCHOLOGINNEN  
UND PSYCHOLOGEN

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 1	GEF 10
Datum: 20. FEB. 1994	
Verteilt 21. Feb. 1995	

Wien, 17.2.1995

*J. P. Sauer*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden

Mit großem Befremden mußten wir zur Kenntnis nehmen, daß in dem vorliegenden Gesetzesentwurf offensichtlich das Wort "Psychologe" oder "Psychologin" in jedwedem Zusammenhang vermieden wurde. Dies ist umso verwunderlicher, als neben der Berufsgruppe der Ärzte, die Gruppe der Klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen den Hauptanteil der Versorgung Suchtkranker in Österreich trägt. Des weiteren nimmt gerade die Schulung in psychologischer Behandlung, Diagnostik und Prävention betreffend Suchterkrankungen im Rahmen der Ausbildung zum Klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen einen nicht unwesentlichen Teil ein. Auch im Schulbereich werden vornehmlich suchtgefährdete Kinder vor allem an den gut etablierten schulpсихologischen Dienst überwiesen.

Ein Nichtberücksichtigen dieser Berufsgruppe werde nicht nur quasi dem Entziehen einer gesetzlichen Berechtigung zur langjährigen Berufsausübung in diesem Bereich entsprechen, sondern auch eine qualitativ hochwertige Versorgung Suchtkranker mit einem Schlag in Frage stellen.

Demzufolge würden folgende Paragraphen einer dringenden Ergänzung bedürfen:

§ 8. (2) Der Bereich "gesundheitsbezogener Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind" wäre um folgende Punkte zu ergänzen:

- 3. die gesundheitspsychologische Beratung**
- 4. die klinisch-psychologische Behandlung"**

Der § 9 (1) hätte zu lauten "ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß eine Person Suchtgift mißbraucht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde sie der ärztlichen Begutachtung durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauten Arzt **oder Klinischen Psychologen** zuzuführen. Die Person hat sich der hierfür notwendigen ärztlichen **und/oder psychologischen** Untersuchung zu unterziehen.



§ 10 (1) hätte demzufolge zu lauten: "Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Schüler Suchtgift mißbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen **und schulpsychologischen** Untersuchung zuzuführen."

Der § 21 (1) müßte lauten: "Die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen (§ 8 Abs. 2 Z 1 bis 3) nach den §§ 17 bis 19 und 23a dieses Bundesgesetzes und § 180 Abs. 5 Z 2a StPO sowie die Kosten der Behandlung des Rechtsbrechers, dem aus Anlaß einer mit seiner Gewöhnung an Suchtgift im Zusammenhang stehenden Verurteilung die Weisung erteilt worden ist, sich einer Entwöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen oder einer **klinisch-psychologischen** oder einer psychotherapeutischen Behandlung (§ 51 Abs. 1 und 3 StGB) zu unterziehen, hat der Bund zu übernehmen, wenn .....

Der § 22 (2) muß lauten: " Jeder Einrichtung gemäß Abs. 1 muß ein mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauter Arzt sowie entsprechend qualifiziertes Personal für die **klinisch-psychologischen oder gesundheitspsychologischen** sowie sozialtherapeutischen und psychotherapeutischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beratung und Betreuung von Suchtkranken zur Verfügung stehen."

Der § 22a (2) müßte lauten: " Zuschüsse nach Abs. 1 dürfen nur zur Errichtung und zum Betrieb solcher Einrichtungen der im § 22 Abs. 1 bezeichneten Art gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, die dort gebotenen Hilfen, insbesondere die **klinisch-psychologischen**, sozialtherapeutischen und psychotherapeutischen Maßnahmen, in Anspruch nehmen, zweckmäßig und wirtschaftlich erscheinen.

Im Hinblick auf die gesundheitspolitische Bedeutung der, mit diesem vorliegenden Gesetzesentwurf verbundenen Diskriminierung der Berufsgruppen der Gesundheitspsychologen und Klinischen Psychologen, dürfen wir dringend ersuchen, unsere oben angeführten Vorschläge in der endgültigen Fassung des Gesetzes zu berücksichtigen.

*Senta Feselmayer*

Dr. Senta Feselmayer  
Präsidentin